



Benutzungs- und Gebührensatzung

zur Nutzung der Einrichtungen „Am Backes“

- **Freifläche mit Backhaus**
- **Mehrgenerationenraum (MGR),**
- **kleines Sitzungszimmer,**
- **Ratssaal u. Alter Schulsaal**

**der Ortsgemeinde Framersheim
vom 09.04.2026**

INHALTSÜBERSICHT

Benutzungssatzung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Art und Umfang der Gestattung
- § 3 Hausrecht
- § 4 Pflichten der Benutzer
- § 5 Benutzung des Backhauses
- § 6 Benutzung des Mehrgenerationenraumes (MGR)
- § 7 Benutzung der Freifläche
- § 8 Benutzung kleines Sitzungszimmer
- § 9 Benutzung Ratssaal
- § 10 Benutzung Alter Schulsaal
- § 11 Haftung
- § 12 Verstöße gegen die Benutzungssatzung
- § 13 Abfallbeseitigung
- § 14 Schlussbestimmung
- § 15 Inkrafttreten

Anlage Gebührensatzung

§ 1 Allgemeines

1. Die Ortsgemeinde Framersheim gestattet als Eigentümer die Nutzung des Ratssaals, des Alten Schulsaaes, des kleinen Sitzungszimmers, des MGRs sowie Backhaus und der Freifläche am Rathaus nebst WC-Anlage für Veranstaltungen.
2. Die vorgenannten Räume und Flächen stehen allen Framersheimer Vereinen, Religionsgemeinschaften, Gruppen, zugelassene örtlichen Parteien sowie allen Framersheimer BürgerInnen und kommunalen Körperschaften zur Verfügung. Die Nutzung kann nur von volljährigen Personen in Anspruch genommen werden. Bei Nutzung von Minderjährigen muss ständig ein Erziehungsberechtigter anwesend sein.
3. Die Ortsgemeinde erwartet von allen Nutzern
4. In sämtlichen Räumen herrscht striktes Rauchverbot, Ausnahme im Bereich der Freifläche.
5. Für überregionale Parteiveranstaltungen jeglicher Art stehen die Einrichtungen am Backes nicht zur Verfügung.
6. Putz- und Reinigungsmittel hat der Nutzer mitzubringen.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gestattung für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Freifläche ist schriftlich mit Angabe des Nutzungszwecks und der Nutzungszeit bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Zusage erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Die Gebühren sind spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungstermin bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land im Voraus zu bezahlen. Die Nutzung setzt voraus, dass diese Benutzungs- und Gebührensatzung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
2. Die Gestattung kann aus wichtigen Gründen wie z.B. Eigenbedarf der Gemeinde, oder durch nicht vorhersehbare Maßnahmen untersagt, zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung der Einrichtungen, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungssatzung.
3. Der wiederholte unsachgemäße Gebrauch des Backhauses bzw. der Verstoß gegen dessen Benutzungssatzung schließt eine erneute Nutzung grundsätzlich aus.
4. Die Gemeinde hat das Recht aus Gründen der Pflege und Unterhaltung die Räume und Flächen ganz oder teilweise zu schließen. Diese Maßnahmen lösen kein Entschädigungsverpflichten aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Einnahmenausfall, insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für die Nutzbarkeit.

§ 3 Hausrecht

1. Das Hausrecht der Räume und Flächen steht der Gemeinde sowie deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Bei Veranstaltungen haben die Besucher den Anordnungen des Veranstalters Folge zu leisten.

§ 4 Pflichten der Nutzer

Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand anderer Regelung dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Nutzer müssen das Backhaus, die Freiflächen, die gemieteten Räume und WC Anlagen pfleglich behandeln.
2. Die Nutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Backhauses so gering wie möglich gehalten werden. Während der Nutzung sind die sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen und Anordnungen zu beachten.

- Beschädigungen auf Grund der Nutzung sind sofort der Gemeinde zu melden. Die Haftung übernimmt der Veranstalter.
3. Nach Abschluss der Nutzung sind die das Backhaus und /oder die gemieteten Räume nass zu reinigen, der anfallende Müll ist zu beseitigen.
 4. Beschädigung und Verlust von Einrichtungsgegenständen sind mit dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Die Wiederbeschaffung erfolgt durch die Ortsgemeinde Framersheim.
 5. Bis zur vollständigen Rückgabe und Regulierung verbleibt die Kautions bei der Ortsgemeinde.
 6. Die für die Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, etc. sind vom Veranstalter selbst zu beantragen.
 7. Die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung sind unbedingt einzuhalten.
Von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr ist es verboten, Anlagen so zu betreiben, dass hierdurch die Nachtruhe anderer gestört wird..
Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikboxen dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als unvermeidbar gestört werden.

§ 5 Nutzung des Backhauses

1. Der Betrieb des Backofens ist nur durch geschulte Personen der Ortsgemeinde Framersheim (Backesbäcker) gestattet.
2. Der Backofen darf nur zur Zubereitung von Lebensmittel verwendet werden.
3. Die Bedienungsanleitung für den Backofen ist unbedingt zu beachten. Zum Heizen darf nur durch die Ortsgemeinde Framersheim beigestelltes Feuerholz verwendet werden.

§ 6 Nutzung des Mehrgenerationenraumes (MGR)

1. Der MGR ist für **max.** 40 Personen zugelassen.
2. Die Eingangstür dient gleichzeitig als Fluchttür und darf weder zugestellt noch verkeilt werden.
3. Der MGR ist mit Geschirr (Kaffee u. Essservice) bestückt. Eine Küchenzeile mit Herd, Spülmaschine und Mikrowelle steht zur Verfügung.
4. Sämtliche Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung gründlich zu reinigen.

§ 7 Nutzung der Freifläche

1. Die Freifläche kann in Unabhängigkeit der Nutzung von Backhaus und/oder MGR genutzt werden.
2. Es stehen 8 Bistrotische sowie 45 stapelbare Bistrostühle zur Verfügung. Diese können über die Gemeindeverwaltung angemietet werden.
3. Die Freifläche dient nicht als Parkfläche.
4. Die Außenanlage ist besenrein zu übergeben. Die Mülleimer sind zu leeren..

§ 8 Nutzung kleines Sitzungszimmer

1. Das kleine Sitzungszimmer bietet Platz für 12 Personen
2. Es ist ausgestattet mit Internetanschluss und Bildschirm
3. Es steht den örtlichen Vereinen, Gruppierungen und Fraktionen für ihre Sitzungen und Besprechungen kostenfrei zur Verfügung.

§ 9 Nutzung Ratssaal

1. Der Sitzungssaal bietet Platz für 20 Personen am Sitzungstisch, und ca. 30 Personen im Zuschauerraum.
2. Der Ratssaal steht den örtlichen Vereinen, Gruppierungen und Fraktionen für deren Sitzungen und Versammlungen kostenfrei zur Verfügung
3. Eine private Nutzung (z. B. Geburtstagsfeier) ist nicht möglich.

§ 10 Nutzung Alter Schulsaal

1. Der Alte Schulsaal bietet für ca. 30 Personen Sitzplatz.
2. Der Raum steht den örtlichen Vereinen, Gruppierungen u. Fraktionen für deren Sitzungen, Versammlungen oder Übungsstunden kostenfrei zur Verfügung.
3. Eine Nutzung für private nicht politische Veranstaltungen durch Framersheimer Bürger ist ebenfalls möglich.

§ 11 Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Mieter die baulichen Anlagen und die Freifläche in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Gemeinde nicht.
2. Bei Verlust der Schlüssel, der unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen ist, haftet der Veranstalter für alle dadurch bedingten Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Änderung der Schließanlage. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen gegenüber seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumen, Geräte und der Zugänge und Anlagen stehen.
3. Der Nutzer verpflichtet sich seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten zu verzichten.
4. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung, inklusive Schlüsselversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, ist empfehlenswert.
5. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Flächen gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an überlassenen Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen (Geschirr, Mobiliar, elektrischen und sonstigen technischen Anlagen etc.) an den Gebäuden, den Räumlichkeiten und den Freiflächen durch die Benutzung entstehen.

§ 12 Verstöße gegen die Benutzungssatzung

1. Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung ist die Gemeindeverwaltung, vertreten durch ihre Beauftragten, berechtigt einen Platzverweis zu erteilen und die Benutzung sofort zu untersagen. Diesem Platzverweis ist sofort Folge zu leisten und die Veranstaltung zu beenden.

§ 13 Abfallbeseitigung

1. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass der Veranstaltungsort sowie die nähere Umgebung gereinigt werden. Abfälle, die von der Veranstaltung herrühren, sind restlos zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Lebensmittelabfälle müssen nach jedem Veranstaltungstag entsorgt werden. Speiseabfälle, Fette etc. sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen. Entsorgungshinweise erteilt hierüber der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Alzey-Worms. Die Lagerung von Müll, außer von Lebensmittelabfällen, dürfen bis zum Ende der Veranstaltung im abgesperrten Bereich hinter dem Backhaus gelagert werden.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Die Ortsgemeindeverwaltung behält sich vor, bei Veranstaltungen im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen und Verbote auszusprechen.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungssatzung wurde am 09.04.2026 durch den Gemeinderat beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der VG Alzey-Land in Kraft.

Framersheim, 10.04.2026



Felix Schmidt
Ortsbürgermeister

Gebührensatzung

1)	Nutzungsgebühren für das Backhaus mit Backofen, Inventar, sowie 1-maliges anheizen inkl. Feuerholz		
	<u>Ortsansässige</u>	pro Tag	35,00 €
	<u>Nicht Ortsansässige</u>	pro Tag	70,00 €
	Die Nutzung des Backofens ist nur durch eingewiesene Personen der Ortsgemeinde Framersheim (Backesbäcker) gestattet	je Stunde	15,00 €
2)	Zutaten für das Brotbacken (je Brot 1,00 €, max. 22 Brote)		22,00 €
3)	Nachheizgang inklusive Feuerholz	pro Nachheizung	7,00 €
4)	Miete für Gläser und Geschirr bis ca. 50 Personen bei Nutzung des <u>Backhauses</u>		15,00 €
5)	wie Punkt 1 zuzüglich Nutzung des Mehrgenerationsraum mit Geschirr und Gläser		
	<u>Ortsansässige</u>	pro Tag	70,00 €
	<u>Nicht Ortsansässige</u>	pro Tag	140,00 €
6)	Nutzungsgebühren für den Mehrgenerationen-Raum inkl. Geschirr und Gläser		
	<u>Ortsansässige</u>	pro Tag	40,00 €
	<u>Nicht Ortsansässige</u>	pro Tag	80,00 €
7)	Nutzungsgebühren für den Sitzungssaal inkl. Geschirr u. Gläser (nur für besondere Events der ortsansässigen Vereine)	pro Tag	50,00 €
8)	Nutzung der Bistrotapptische und der Bistrostapelstühle	pauschal	25,00 €

- 9) Die Nutzung des Mehrgenerationenraumes durch die Vereine / Fraktionen zu Sitzungen oder ähnl. Veranstaltungen ist gebührenfrei

KAUTION (bei der Schlüsselübergabe)

Backhaus, Mehrgenerationenraum u. Ratssaal

100,00 €

Beschädigtes Geschirr, Gläser, fehlende Bestecke sowie Einrichtungsgegenstände werden entsprechend dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
Eine evtl. notwendige Nachreinigung des Backhauses, Mehrgenerationenraumes oder der Freifläche wird nach Aufwand berechnet.

Diese Gebührensatzung wurde am 09.04.2026 durch den Gemeinderat beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der VG Alzey-Land in Kraft.

Framersheim, 10.04.2026



Felix Schmidt
Ortsbürgermeister

Vorstehende Satzungen wurden im Nachrichtenblatt der VG Alzey-Land, Nr. 19 vom 07.05.2026 veröffentlicht.